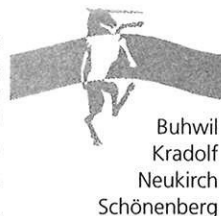


Gemeindeammanamt
Postfach 73 / Hauptstrasse 11a
9215 Schönenberg
Telefon 071 644 90 30
Telefax 071 644 90 39
info@kradolf-schoenenberg.ch
www.kradolf-schoenenberg.ch



Politische Gemeinde
Kradolf-Schönenberg

Schönenberg, 09.07.2005 / bk / st.

Herrn
Hans Stark-Hartmann
Aspenreuti
9217 Neukirch an der Thur

Unterschutzstellung Hochstammobstgarten Parz. Nr. 247, Aspenreuti, Neukirch a. Th.

Sehr geehrter Herr Stark

Der Schutzplan für Natur- und Kulturobjekte legt fest, welche in der Gemeinde gelegenen Objekte geschützt sind. Bewirtschafter, welche die Schutz- und Pflegevorschriften einhalten, werden dafür gemäss dem Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte entschädigt.

Sie beantragen, den Hochstammobstgarten auf der Parzelle Nr. 247 mit einem Baumbestand von 41 Bäumen neu in den Schutzplan aufzunehmen. Der Gemeinderat kann dies in Anwendung von Art. 17 der Schutz- und Pflegevorschriften tun, indem er gestützt auf §10 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) einen Unterschutzstellungs-Entscheid bezüglich eines einzelnen Objekts fällt. Die Umweltkommission beurteilt das Gesuch positiv und beantragt ebenfalls eine Unterschutzstellung.

Aufgrund obiger Ausführungen und Erwägungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Hochstammobstgarten auf der Parzelle Nr. 247, Aspenreuti, Neukirch an der Thur, wird in Anwendung von § 10 NHG unter Schutz gestellt. Er wird in den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Kradolf-Schönenberg aufgenommen. Sofern die Schutz- und Pflegevorschriften eingehalten werden und mit dem Bewirtschafter ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden kann, werden für den Hochstammobstgarten Beiträge gemäss dem Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte ausgerichtet.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für Auskünfte steht Ihnen Walter Schönholzer, Gemeinderat, Präsident der Umweltkommission, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT KRADOLF-SCHÖNENBERG

J. Stark, Gemeindeamman



J. Fässler, Gemeindeschreiber

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Kopien:

- Walter Schönholzer, Gemeinderat, Präsident Umweltkommission



aus WebGIS

Massstab: 1:1905 1cm = 19.05m

Datum der Ausgabe: 25.11.2013 11:41:02

Die dargestellten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft der beteiligten Kantone und Gemeinden dar. Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen. Werden aufgrund dieser Informationen dennoch Dispositionen getroffen, erfolgt dies auf eigene Verantwortung. Des Weiteren wird jede Haftung für allfällige Schäden abgelehnt, die bei direkter oder indirekter Benützung der Produkte entstehen.

